

Preis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 15. Dezember 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

In der als Sonderbeilage zu Stück 43 des Amtsblattes veröffentlichten Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911, sind drei Fehler enthalten.

Auf Seite 4 Zeile 27 muß es heißen: „(vergl. Nr. 7 dieser Anweisung)“ (nicht 8)

Auf Seite 4 Zeile 6 von unten darf es nicht heißen: „(s. Nr. 4 dieser Anweisung)“ sondern (s. oben Abf. 2 dieser Anweisung)“

Auf Seite 6 muß die Einleitung des Absatzes 10 heißen: die **Ortspolizei**behörde des Verbrennungsortes“ (nicht „Ortsbehörde“)

Duppeln, den 16. November 1911.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Duppeln durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie des § 1, der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Für die versuchten Ortschaften:

A. Sperrbezirke.

§ 1. Im Ortsbezirk Koswabze im Kreise Groß Strehliß unterliegen sämtliche Wiederfäuer und Schweine der **Stallsperre**.

§§ 1 Abf. 2 bis 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November d. Js. — 2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47.

B. Beobachtungsbezirk.

§ 15. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk: Gemeinde- und Ortsbezirk Strempe; Gemeinde Mißchline im Kreise Groß Strehliß; letztere Gemeinde aus Anlaß des Seuchenfalles in Dziunkau und Barlow, Kreis Lublinitz;

§§ 15 Abf. 2 bis § 19 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November 1911 — 2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47.

Duppeln, den 5. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident, von Schwerin.

Löschung des ehemaligen Rittergutes Bziniz in der Rittergutsmatrikel.

Zur Löschung des ehemaligen Rittergutes Bziniz in der Rittergutsmatrikel bedarf es gemäß der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Januar 1835 (G. S. S. 9) einer Erklärung sämtlicher Anteilsbesitzer des genannten ehemaligen Rittergutes, insbesondere also auch der Besitzer der in die Gemeindebezirke Bziniz und Deine ungetheilten Parzellen.

Indem ich dies hiermit zur Kenntnis der Beteiligten bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben bis zum 26. d. Mts. schriftlich unter entsprechender Begründung bei mir anzubringen sind. Soweit Einsprüche bis zu dem angegebenen Zeitpunkt bei mir nicht eingehen, wird angenommen werden, daß die in Frage kommenden Besitzer mit Löschung des ehemaligen Rittergutes Bziniz in der Rittergutsmatrikel einverstanden sind.

Lublinitz, den 4. Dezember 1911.

Der Landrat, von Thaar.

Der hiesige Schweizerische Gesandte hat den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben, daß die Ausdrucksweise „Oberschweizer“, „Schweizer“, „Stallschweizer“ usw. als Berufsbezeichnung für Sennern, Melker und dergl. in den Akten der deutschen Behörden tunlichst vermieden werden möge. Das königliche Landes-Ökonomiekollegium in Berlin mit welchem sich der Herr Landwirtschaftsminister einer Anregung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten entsprechend, in Verbindung gesetzt hat, sieht in den Ausdrücken „Ruhmeister“, „Ruhwärter“ oder „Melker“ und „Stallgehilfen“ den geeigneten Ersatz für „Schweizer“. Der Herr Landwirtschaftsminister hat seine Zustimmung dazu erteilt, daß diese Berufsbezeichnungen den Landwirtschaftskammern zur Annahme empfohlen werden. Darnach sieht zu erwarten, daß die Bezeichnung „Schweizer“ im geschäftlichen Verkehr der landwirtschaftlichen Berufskreise allmählich durch die erwähnten Ausdrücke ersetzt werden wird.

Eure Hochwohlgeborenen (Nachgeborenen) ersuche ich ergebenst, den Ihnen unterstellten Behörden und Beamten von

dem schweizerischen Wunsche gefälligst mit der Beifügung Kenntnis zu geben, im amtlichen Verkehr nach Möglichkeit die obigen Erfahrungszeichnungen zu verwenden.

Berlin NW. 7, den 17. November 1911.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Vorstehenden Ministerialerlass teile ich den Orts- und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.
Groß Strehlitz, den 9. Dezember 1911.

Der Häusler Johann Ciomperlik in Olschowa beabsichtigt auf seinem Grundstück Gpp. Nr. 28 Olschowa eine Schlachthütte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Sonnabend, den 30. Dezember 1911** Vormittags 10 Uhr in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verdarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 11. Dezember 1911.

Zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ vormalig 4%igen Staatsanleihe von 1882 werden vom 1. Dezember d. J. ab neue Zinscheinebogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der Kreisstelle in Groß Strehlitz.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Groß Strehlitz, den 9. Dezember 1911.

Zu den Schuldverschreibungen der 3%igen Deutschen Reichsanleihe von 1892, 1893 werden vom 1. Dezember d. J. ab neue Zinscheinebogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht auch durch Vermittelung der Kreisstelle in Groß Strehlitz. Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Groß Strehlitz, den 9. November 1911.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 28. November St. 48 S. 324 betreffend die Nachweisung der Wahlvorsteher Wahllokale für die bevorstehende Reichstagswahl bringe ich zur Kenntnis, daß im Wahlbezirk 4 — Schloß Groß Strehlitz an Stelle des Gräflichen Direktionssekretärs Reichenbach der Wirtschaftsinспекtor Hübner zu Groß Borwerk zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt worden ist und daß als Wahllokal in diesem Wahlbezirk nicht die Amtskanzlei des Amts-Vorstehers, sondern das Kassenzimmer im Gräflichen Direktionsgebäude zu Schloß Groß Strehlitz bestimmt wird.

Die beteiligten Ortsbehörden haben dies sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 7. Dezember 1911.

Die Statistik über den Umfang des Automobilwesens soll zufolge ministerieller Anordnung fortgeführt werden. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 13. Januar 1907 — Stück 3 —, vom 30. Dezember 1908 — Stück 52 — und 20. Dezember 1909 — Stück 51 — in gleicher Weise die Zahl der in ihren Bezirken am 1. Januar 1912 vorhandenen Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die vorgeschriebenen, gehörig ausgefüllten Nachweisungen bestimmt bis zum 3. Januar 1912 unerinnert einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.
Groß Strehlitz, den 19. Dezember 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Hindvieh des Borwerks Ober Oleschla, des Franz Kremser in Kolonie Jeschona (Studjonts), des Johann Dubel in Oleschla und des Pfarrgehüts in Jeschona erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 21. Oktober cr. — Extrabeilage zu Stück 42 — vom 29. Oktober cr., Stück 43 — und vom 15. November cr., Stück 46 — mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten hiermit aufgehoben. Oleschla, Jeschona, Dombromta, Sacrau und Strebinow bleiben wegen der Seuche in Sacrau bis auf Weiteres im Beobachtungsgebiet.

Groß Strehlitz, den 13. Dezember 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Hindvieh der Dominien Stubendorf und Otmütz erloschen ist, werden mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten die landespolizeilichen Anordnungen vom 17. Oktober cr. — Stück 42, S. 276 — hiermit aufgehoben. Grobischo, Sucho Daniek und Tschammer Gguth bleiben wegen der Seuchensfälle in Kosmierz und Kalinowitz, wegen der Seuche in Kalinow bis auf Weiteres im Beobachtungsgebiet.

Groß Strehlitz, den 13. Dezember 1911.

Gewählt, bestätigt und vereidigt wurden:

1. Der Bauer Nikolaus Gruschla zum Schöffen der Gemeinde Mokroschna.
2. Der Amtsvorsteher Hupka in Bogolin zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Bogolin.

Der Königliche Landrat von Allen Geheimen Regierungsrat.

Öffentliche Bekanntmachung. Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1912.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreis Groß Strehlitz aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgezeichneten Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1912 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, während der Amtsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit derjenigen Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. von Alten.

Seitens der Königl. Regierung in Oppeln ist anstelle des Fabrikdirektors Sobirey in Bogolin der Amtsvorsteher Dupka ebendasselbst zum Vorsitzenden des Vereinstätigkeitsbezirks No. 7 ernannt worden.

Groß Strehlitz, den 5. Dezember 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Behufs Berechnung der Zinsen für das Jahr 1911 bleibt die Kreisparkasse vom 27. bis 30. Dezember d. Js. geschlossen.

Es werden daher an diesen Tagen weder Spareinsagen angenommen noch Zahlungen geleistet werden.

Groß Strehlitz, den 12. Dezember 1911.

Das Kuratorium der Kreisparkasse. von Alten.

O r d n u n g.

Betreffend die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Amtsbezirk Stubendorf.

Auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 18. Oktober 1911 wird hiermit gemäß §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung betr. die Erhebung von Gebühren für die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Amtsbezirk Stubendorf beschlossen.

§ 1. Soweit nach den baupolizeilichen Vorschriften für Neu- und Umbauten und anderen baupolizeilichen Herstellungen die Nachsicherung einer Bauelaubnis erforderlich ist, so hat für die Erteilung dieser Bauelaubnis für die Bauaufsicht und Baubehörde der Bauherr eine Gebühr an die Amtskasse zu entrichten.

Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe der Bausumme und beträgt von derselben:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Wohnhäusern und Geschäftsgebäuden | 3 vom Tausend |
| b) bei Fabriken und fabriktartigen Anlagen | 2 vom Tausend |
| c) bei Gebäuden für gewerbliche und Wirtschaftszwecke | 2 vom Tausend |

mindestens aber 3 Mark. Bei kleinen Reparaturbauten, Nebengebäuden und anderen als den genannten baulichen Herstellungen mindestens 1 Mark.

Für jede durch die Schuld des Bauherrn oder Bauleiters notwendig werdende Wiederholung der Rohbauabnahme oder der Schlußprüfung des Baues werden für alle Fälle 3 vom Tausend erhoben.

§ 2. Die im § 1 erwähnte Summe der Baukosten ist von dem Bauherrn spätestens bei der Fertigstellung des Baues dem Amtsvorsteher, behufs Festsetzung der zu zahlenden Gebühr anzugeben.

Wird diese Angabe nicht gemacht, oder hält der Amtsvorsteher die ihm bezeichnete Baukostensumme für nicht richtig, so ist derselbe berechtigt, die Höhe der Bausumme auf Kosten des Bauherrn durch einen Baufachverständigen feststellen zu lassen. Von der Festsetzung der Gebühr ist der Pächter durch schriftlichen Bescheid zu benachrichtigen.

§ 3. Die Gebühr ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erfolgt die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 4. Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zu-

stellung des Gebührenfestsetzungs-Beschlusses beim Amtsvorsteher schriftlich einzulegen. Ueber diese Einsprüche, welche keine aufschiebende Wirkung haben, beschließt der Amtsvorsteher.

Gegen den Beschluß steht den Gebührenpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Zeit von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisaußschuß zu.

Gegen die Entscheidung des Kreisaußschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Diese Ordnung tritt sofort nach Genehmigung des Kreisaußschusses in Kraft.
Stubendorf, den 19. Oktober 1911.

(R. E.) Der Amtsvorsteher. gez. Graf von Strachwitz.
Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gemäß §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf die Dauer von drei Jahren genehmigt.
Groß Strehlitz, den 18. November 1911.

(B. E.) J. Nr. K. I. 7264. Der Kreisaußschuß. von Alten.
Vorstehende Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Stubendorf, den 28. November 1911. Der Amtsvorsteher. Graf von Strachwitz.

Der Arbeiter Johann Kierpich zu Keltzsch wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt. Ich ersuche die Herren Gastwirte zc. demselben fortan geistige Getränke nicht mehr zu verabfolgen, ebenso den Aufenthalt in den Schankstätten nicht zu gestatten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 bestraft.
Keltzsch, den 9. Dezember 1911. Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg	per 1 kg	per 100 St od						
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Sveetbohnen					Linjen		Kartoffeln		Heu	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlitz am 12. Dezember 1911	Höchster Niedrigster	20 00 18 —	17 00 16 20	19 60 14 00	17 20 16 80	26 00 22 00	28 00 24 00	25 00 22 00	6 20 5 60	9 00 7 00	24 — 22 —	3 00 2 80	6 00 5 60							

Anzeigen

**Krieger- Verein
Groß Strehlitz.**

Am 17. Dezember cr. veranstaltet der Kriegerverein eine **Weihnachtsseimbeförderung** für Witwen und Waisen verstorbenen Kameraden verbunden mit einer kleinen **Besetzung** innerhalb des Vereins zum Besten der Weihnachtseimbeförderungskasse.

Kameraden, Freunde und Gönner des Vereins werden um kleine für die Besetzung geeignete Geschenke ersucht.

Am Samstag werden die Gaben genau abgeholt, bzw. nimmt sie auch der Schrift- und Kassenschreiber Kamerad Störawe (Meiner Ring 10) entgegen.

Der Vorstand.

**Krieger- Verein
Groß Strehlitz.**

Sonntag, den 17. Dezember cr. abends 7 Uhr findet im Vereinslokal „Rathshaus“ die diesjährige

Weihnachtsseimbeförderung

für die Witwen und Waisen verstorbenen Kameraden statt unter freundschaftlicher zugehöriger Mitwirkung des ev. Kirchenvorstandes.

Zu dieser Feier werden alle Freunde und Gönner des Vereins sowie die Kameraden herzlich eingeladen.

Der Vorstand.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Eschammer-Elguth gelegenen, im Grundbuche von Eschammer-Elguth Blatt Nr. 41, 84 und 125 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Häusler Anna Zettelmann geb. Felix in Eschammer-Elguth eingetragenen Grundstücke am 3. Januar 1912 Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

- Das Grundstück Blatt 41 Eschammer-Elguth, Häuslerstelle Nr. 30, Kartenblatt 1, Parzellen No. 123, 129 a. b. und 130 und Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 38 a. b. ist 2 ha 62 a 90 qm groß und hat einen jährlichen Grundsteuerreinertrag von 4,75 Talern und einen jährlichen Gebäudesteuerwert von 36,00 Mark, Grundsteuerunterlagen Artikel 37, Gebäudesteuerrolle Nr. 33 a.
- Das Grundstück Blatt Nr. 84 Eschammer-Elguth Acker und Hofraum Borowski, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 89 und 90 ist 22 ar groß und hat einen jährlichen Grundsteuerreinertrag von 0,40 Talern, Grundsteuerunterlagen Artikel 68.
- Das Grundstück Blatt Nr. 125 Eschammer-Elguth, Acker Zapotsche, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. ³²³ 189 ist 90 a groß und hat einen jährlichen Grundsteuerreinertrag von 1,67 Talern. Grundsteuerunterlagen Artikel 119. Der Versteigerungsvermerk ist am ^{23. September} 7. Oktober 1911 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht, Groß Strehlitz, den 17. 10. 11.
Deutscher Schäferhund (Wolfshund) entlaufen. Nähere Angaben über den Verbleib des Hundes erteilt Polizei-Serg. Klimet, Groß Strehlitz.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 50 des „Groß Strehlitze“
vom 15. Dezember 1911.

Habe mich in **Oppeln, Bismarckstr. 311**,
erste Querstraße der Zimmerstr. 2 Minuten
vom Bahnhofs als

Zahnarzt

niedergelassen und halte Sprechstunden
wochentags von 8-12
2-6
Sonntags von 8-12

H. Pieschkalla,
Zahnarzt.

Empfehle meine **Neuheiten** in
Weihnachts- & Heilkeim

Marzipan- Brot, -Kartoffeln,
-Speise-Marzipan

Baumbehang in allen Preislagen.

in Schokolade mit verschiedenen
Füllungen sowie Cakes,

Reichsortierte Auswahl

in 10 und 5 Pfg. Artikeln

— Tannenzapfen etc. als Baumzweige. —

Weißer Confekt,

Sarotti-Milchung.

Nürnberg und **Pfefferkuchen,**

andere **Spezialitäten**

Spezialitäten, hochfeines Buttergebäck,
Marzipan-Spritzwaren und anderes Gebäck,
Petit four etc.

Häsel-, Para- und Französische

Walnüsse,

Schalmandeln, Datteln, Feigen.

Hertha Sauvant,

Stammitzen-Gebäck gegenüber der Post.

10 M. Belohnung

erhält der Wiederbringer oder derjenige,
der den Verbleib eines abhanden gekommenen
Fahrrades „Erektor 299932“ nachweist.

Max Hadra, Lederhandlung.

Suche nun sofortigen **Antritt**

zwei Knaben aus anständiger
Familie welche die

Flieherei-Werkmadererei erlernen wollen.
S. Bienele,
Fliehereimeister.

Colonowsta.

Wichtig für Pferdebesitzer.

Bickmol.

Anerkannt lt. Urteil der **Tierärztlichen**
Klinik Berlin-GH, sowie von den ersten
und größten Reit- und Fahrinstituten als
Unübertroffenes Mittel gegen Zahnhelmen
der Pferde. Preisliste etc. gratis.

Niederlage für Groß Strehlitz und

Umgegend bei:
S. Maternski, Drogeriehandlung
Groß Strehlitz, Ring 2.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Wilibald Fiech** in Schimshow ist zur Abnahme der Schlussrechnung des **Berechners**, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, der **Schlusstermin** auf **den 9. Januar 1912, Vormittags 10 Uhr** vor dem **Königlichen Amtsgerichte** hierzulage, **Zimmer 17**, bestimmt.
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 9. Dezember 1911.

Resag's Malzkaffee
aus garantiert feinem Malz
ist von unübertroffener Güte.



: Ein Weihnachtsgeschenk :

das Nutzen mit Freude verbindet

Singer Nähmaschinen

nähen, sticken und stopfen

erhielten in Turin wieder 2 höchste Preise

Singer Co., Nähmaschinen Act. Ges.
Gross Strehlitz, Ring 17.

für den Weihnachtstisch

bringe ich mein reichsortiertes Lager von

Cigarren und Cigaretten

in bekannt guten Qualitäten und jeder Preislage
in empfehlende Erinnerung.

Vorzüglich geeignet zu

Präzentszwecken empfehle **Weihnachtspackungen**

zu 25 und 50 Stück Inhalt in eleganter und geschmackvoller Ausstattung.

Max Goldstein

Cigarren-Spezialgeschäft.

Steinbruch-Auffseher

zum 1. Januar 1912 gesucht.
Offerten unt. S. D. 50 an die Exp. d. Bl.

Für den Weihnachtstisch:

Photographie-, Postkarten-,
Briefmarken-, : Amateur-, : Poesie-,
Liebigbilder-, Relief- und
Cigarrenbänder - Alben,



Brief-Kassetten

:: Altkartenmappen, Brieffaschen ::
Schreibmappen, : Tagebücher,
Notentaschen

Bilderbücher :: Gesellschaftsspiele :: Christbaumschmuck,
Schultaschen, Schultornister, Federkästen
Photographie-Rahmen, Schreibzeuge, Pefschafte, :: Gebet- und Gesangbücher,

Weihnachts- und Neujahrs-Postkarten

Georg Hübner,

Buchdruckerei und Papierhandlung

Postkarten-Verlag.